

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Antonio Marques Duarte
Neckarstraße 3
64711 Erbach

19.04.2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen

Sehr geehrter Herr Duarte,

Die Fraktionen bitten den nachfolgend aufgeführten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen.

Die Antragstellung erfolgt nach Geschäftsordnung der Kreisstadt Erbach § 12 Abs. 2 und nach § 10 Abs.3 und soll nach Begründung zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

Antrag:

Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

1. Die Stadt Erbach beteiligt sich über die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH an der Netzgesellschaft e-netz Südhessen AG durch Erwerb von 1.096 Serie A-Geschäftsanteilen zu einem Stückpreis in Höhe von 357,03 Euro, d.h. zu einem Gesamtkaufpreis von 391.304,88 € von der ENTEGA AG im Rahmen der zweiten Erwerbsrunde. Für den Erwerb und die Nebenkosten sind entsprechende Haushaltsmittel im Jahr 2022 bereitzustellen. Der Erwerb der Geschäftsanteile bzw. die Beteiligung erfolgt auf Grundlage des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 11.08.2021 gebilligten Verkaufsprospekts und des Vermögensanlage-Informationsblattes zu den Bedingungen der unter Ziffer 4 genannten Verträge sowie des Gesellschaftsvertrages der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH.

2. Die Stadt Erbach gibt gegenüber ENTEGA AG fristgerecht bis zum 30.06.2022 die schriftliche Beteiligungserklärung ab und übermittelt der ENTEGA AG fristgerecht das unterzeichnete Vermögensanlagen- Informationsblatt.
3. Die Stadt Erbach übermittelt der Kommunalaufsicht die Anzeige über die geplante Beteiligung gemäß § 127a HGO spätestens 6 Wochen vor Abschluss der in Ziffer 4 genannten Verträge.
4. Die Stadt Erbach schließt frühestens 6 Wochen nach Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht (d.h. voraussichtlich im Juli 2022) folgende zum Erwerb der Geschäftsanteile erforderlichen Verträge ab:
 - a. Beitritt zu dem zwischen der ENTEGA AG, der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, der Gemeinde Fürth, der Schöfferstadt Gernsheim, der Gemeinde Gorxheimertal, der Gemeinde Schaaflheim und der Stadt Ober-Ramstadt am 21.06.2021 abgeschlossenen Konsortialvertrag in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29.07.2021
 - b. Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der ENTEGA AG

Die Stadtverordnetenversammlung stellt ausdrücklich fest, dass mit dieser Beteiligung keine Vorentscheidung für die während des Beteiligungszeitraums auslaufenden Konzessionsvertrages getroffen oder vorbereitet ist.

Begründung/Zielsetzung:

Kommunen, Stadtwerke und Regionalversorger sind das Rückgrat der Energiewende. Die ENTEGA AG und die Konzessionskommunen sind seit vielen Jahren enge und erfolgreiche Partner in der Region. Das ökologische, technologische und wirtschaftliche Jahrhundertprojekt der Umstellung auf eine klimaneutrale, zukunftsfähige Energieversorgung in Deutschland kann nur vor Ort gelingen. Dabei wird eine engere Zusammenarbeit immer wichtiger.

Eine Solidargemeinschaft aus Kommunen und öffentlichen Unternehmen kann die Energiewende zum Erfolg führen. Gemeinsam können so Wertschöpfung und qualifizierte Arbeitsplätze in der Region gesichert werden.

Energienetze spielen bei der Energiewende sowie der Digitalisierung der Energiewirtschaft eine zentrale Rolle. Sie sind die Basis für die Gestaltung einer modernen Energieversorgung. Das Vorhalten, Entwickeln und Sichern effizienter und leistungsstarker Energieversorgungsnetze ist eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Zugleich erfordert es der hohe Investitionsbedarf in effiziente und umweltverträgliche Technologien sowie in die digitale Intelligenz der Energienetze, Skaleneffekte zu nutzen. Vor diesem Hintergrund wird mittel- und langfristig der Betrieb der Netzinfrastruktur mit dem Fokus auf eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung am besten von großen Netzeinheiten wirtschaftlich erfolgreich bewerkstelligt werden können.

Die mittelbare Beteiligung an einer größeren Netzgesellschaft – wie der e-netz Südhessen AG – bietet die Möglichkeit, an einer bereits hocheffizienten und breit aufgestellten Netzgesellschaft zu partizipieren, um auf diese Weise Gestaltungsmöglichkeiten für die örtliche Energieversorgung zu eröffnen, ohne hierbei erhebliche wirtschaftliche Risiken einzugehen.

Eine Eigengründung einer kommunalen Netzgesellschaft würde den kommunalen Haushalt erheblich belasten und wäre mit großem Aufwand verbunden.

Bereits seit Jahrzehnten arbeiten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Konzessionskommunen im Netzgebiet der ENTEGA AG in einem gemeinsamen Beirat zusammen, der über Unternehmensfragen informiert wird, Impulse setzt und Empfehlungen abgibt. Diese Arbeit des Beirats wird durch einen Geschäftsführenden Beiratsvorstand, derzeit bestehend aus 10 Bürgermeistern aus 5 Landkreisen der Region, vorbereitet und unterstützt.

Da eine sichere Versorgungsinfrastruktur ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge ist, verfolgt die Stadt Erbach gemeinsam mit den anderen Konzessionskommunen das Ziel, weitere Mitsprachemöglichkeiten in Bezug auf die Netzinfrastruktur zu erlangen.

Durch das vorliegende Angebot der ENTEGA AG (Beteiligungsmodell „KommPakt“) hat die Stadt Erbach die Möglichkeit, sich mittelbar an der e-netz Südhessen AG zu beteiligen und hierdurch weitere Einflussmöglichkeiten zur regionalen Netzinfrastruktur zu erlangen. Chancen und Ziele sind insbesondere:

- Die Stadt Erbach und die weiteren Konzessionskommunen erhalten Mitspracherechte

- Im Rahmen dieser Mitspracherechte können die Kommunen gemeinsam auf die Umsetzung der Energiewende vor Ort hinwirken.
- Effiziente und leistungsstarke Stromleitungen sind eine wichtige Grundlage für die Digitalisierung.
- Die Stadt Erbach kann im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zur Sicherung der kritischen Infrastruktur „Strom“ für die Zukunft beitragen.
- Es kann gemäß Schreiben der ENTEGA AG vom 27.08.2020 eine Nettorendite in Höhe von voraussichtlich bis zu 4,4% p.a. in den Jahren 2022 bis 2028 erwirtschaftet werden. Beteiligen sich an der e-netz Südhessen AG mittelbar nur 15% Kommunen, liegt die Nettorendite voraussichtlich bei 3,8 bis 4,1% in den Jahren 2022 bis 2048.
- Eine sichere Stromversorgung ist heute und in Zukunft wichtiger denn je. Die Netze der Zukunft sind geprägt von dezentralen Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen, die den modernen Anforderungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der massiven Änderungen in der Mobilität (Elektromotoren als ein Kernbaustein der nachhaltigen emissionsfreien Mobilität) – jederzeit und immer gerecht werden müssen. Gute Stromnetze und Versorgungssicherheit bilden dabei das Rückgrat unserer modernen Welt. Ohne eine sichere Stromversorgung wird unsere „digitale Welt“ nicht mehr funktionieren, aber auch andere Lebensbereiche der Daseinsvorsorge, wie eine sichere Trinkwasserversorgung ist von digitaler Steuerung und Strom als Antrieb für Pumpen und andere Aggregate unmittelbar abhängig.

Daher stellt der Erwerb von Geschäftsanteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH einen wichtigen Baustein der Daseinsvorsorge dar.

Bisherige Verbindungen zur ENTEGA AG

Die Stadt Erbach hat seit dem Jahr 2005 einen Stromkonzessionsvertrag mit der ENTEGA AG neu abgeschlossen, der eine Laufzeit bis Mitte 2025 hat. Nach Ablauf der Vertragslaufzeiten ist ein Vergabeverfahren durchzuführen. Somit ist es offen, ob im Anschluss wieder ein Konzessionsvertrag mit der ENTEGA AG zustande kommen wird.

Das Beteiligungsmodell und das Konzessionsverfahren sind zwei getrennte Vorgänge, die unabhängig voneinander entschieden werden. Die Stadt Erbach ist im Rahmen des Konzessionsverfahrens zur Beachtung des Neutralitätsgebots und zur Unparteilichkeit

verpflichtet und diese Gebote werden durch die Trennung der Vorgänge und die Durchführung eines Vergabeverfahrens eingehalten. Bei Beendigung des Konzessionsvertrages ist die ENTEGA AG berechtigt, die Geschäftsanteile zum dann gültigen Marktwert von der Kommune zurückzuerwerben.

In Hessen haben aktuell insgesamt 63 Kommunen einen Gas- und/oder Stromkonzessionsvertrag mit der ENTEGA AG abgeschlossen.

Die HGO regelt Zulässigkeitskriterien für Beteiligungen in §§ 122, 121, 127a HGO. Nur wenn diese erfüllt sind, darf sich die Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligen.

Der Hessische Städte- und Stadtbund hat in mehreren Stellungnahmen bestätigt, dass die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Sollte die Entega AG bei Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit einem anderen Konzessionär zum 01.07.2025 von ihrem Rückerwerbsrecht Gebrauch machen, stünde die Rückzahlungssumme zusätzlich zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung und würde den künftigen Kreditbedarf entsprechend schmälern.

Das Vorliegen der rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO ist in der gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde abzugebenden Anzeige ausführlich dargestellt.

Die ENTEGA AG hat auf folgendes hingewiesen:

- Die Erlöse im Netzbereich von Energieversorgern sind aufgrund des natürlichen Monopols durch die Bundesnetzagentur reguliert. Sie gewährt eine Verzinsung auf das eingesetzte Kapital. Diese werden durch die Bundesnetzagentur festgelegt und regelmäßig kontrolliert. Daraus resultieren auch die Erträge für die beteiligten Kommunen. Der regulierte Bereich des Netzgeschäfts ist von den sonstigen Aktivitäten von Energieversorgern getrennt und organisatorisch wie auch informatorisch entflechtet.
- Die für die kommunale ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ermittelte fixe Ausgleichszahlung ist bis Ende des Jahres 2028 festgeschrieben. Danach wird sie durch den Wirtschaftsprüfer neu bewertet. Sollte die Ausgleichszahlung sich ab dem Jahr 2029 aus

irgendwelchen Gründen zum Nachteil der beteiligten Kommunen entwickeln, haben die Kommunen ein Sonderkündigungsrecht und können ihre Anteile zum aktuellen Marktpreis an die ENTEGA AG wieder zurück veräußern.

- Es ist darauf hinzuweisen, dass sich ggfs. steigende Zinsen auch auf die Bewertung der e-netz und damit auf die Ausgleichszahlung auswirken würden: diese könnte dann ebenfalls steigen. Im gegenläufigen Fall, dass die Ausgleichszahlung verringert werden müsste, sind die Kommunen über das in dem Fall bestehende Kündigungsrecht geschützt.

Hinweise der Kommunalaufsicht

- Die ENTEGA AG hat den Konzessionskommunen als Hilfestellung ein Muster übermittelt für die durch die Kommunen bei der Kommunalaufsicht einzureichende Anzeige über die geplante Beteiligung. Die zuständige Kommunalaufsicht beim Landrat des Odenwaldkreises hat bereits im November 2020 im Rahmen einer Bürgermeisterkreisversammlung zur Sache Stellung genommen und dies auch schriftlich hinterlegt.
- In ihrer Bewertung stellt die Kommunalaufsicht als Fazit fest, dass:
 - die Beteiligung der Kommunen an der Beteiligungsgesellschaft KommPakt keinen grundsätzlichen Bedenken begegnet,
 - es im Vorfeld jedoch eines Markterkundungsverfahrens bedarf (§ 121 Abs. 6 HGO),
 - die Kommunen im Falle einer geplanten Kreditfinanzierung die Wirtschaftlichkeit dieses Vorgehens nachvollziehbar darlegen (auch die Tilgungsleistungen schlagen in diesem Fall ja zu Buche) und dabei auch die Laufzeit der bisherigen Konzessionsverträge einbeziehen müssen,
 - die kommunalen Vertretungen explizit bekunden müssen, dass mit dieser Beteiligung keine Vorentscheidung für die während des Beteiligungszeitraums auslaufenden Konzessionsverträge getroffen oder vorbereitet ist,
 - die Kommunen das nicht auszuschließende Risiko des vollständigen Verlusts dieser Beteiligung reflektieren müssen (vgl. beigefügter Warnhinweis gemäß § 13 Abs. 4 Vermögensanlagegesetz) und
 - die Anzeige nach § 127a HGO spätestens 6 Wochen vor Beginn der Beteiligung schriftlich bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen ist.

Weitere Unterlagen zur Beteiligung an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH sind über den Link:

<https://www.entega.ag/ueber-entega/investor-relations/beteiligungen/>

abrufbar.

Michael Jörn, ÖWG-Fraktion
K. Roth, CDU-Fraktion